

**Stellungnahme der Generalzolldirektion zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur
Verhütung von Folter
anlässlich des Nachfolgebesuchs des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg
– Hauptsitz Berlin –
am 02. Dezember 2019
Az.: 222/5/19
Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11a**

I.

Zu den im Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unter C.II. genannten umgesetzten Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Hervorstehende Scharniere

Das Reduzieren der Gefahr einer Selbstverletzung in den Gewahrsamsräumen ist ein Ziel, dass wir ohne Beeinträchtigung des begründeten Sicherheitsbedürfnisses erreichen wollen. Eine Lösung zur Reduzierung der Selbstverletzungsgefahr wird derzeit gemeinsam mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geprüft, um eine rasche bauliche Lösung herbeizuführen. Die Generalzolldirektion wird Alternativen in der Beschaffung und im Rahmen von Baumaßnahmen prüfen, um eine dauerhafte Lösung herbeizuführen.

Bis dahin verbleibt es bei der innerhalb des Zollfahndungsamts Berlin-Brandenburg angewiesenen erhöhten Kontrollfrequenz in Unterbringungsfällen.

Beschaffung von Matratzen

Es wurden 2 Matratzen bei der Polsterei der Justizvollzugsanstalt Tegel bestellt. Aufgrund der dortigen Haushaltsmittelbudgetierung zu Jahresbeginn wird sich jedoch die Auslieferung der geordneten Matratzen durch die JVA-Polsterei zeitlich verzögern.

II.

Zu den im Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unter C.III. genannten nicht umgesetzten Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Fesselungsmaterialien

Textile Einmalhandfesseln, welche grundsätzlich das geeignete und prioritär zu verwendende Fesselungsmittel darstellen, wurden bestellt und befinden sich im Zulauf.

III.

Zu dem im Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unter D genannten weiteren Vorschlag nehme ich wie folgt Stellung:

Tragen von Namensschildern

Das verpflichtende Tragen von Namensschildern in Gewahrsamsräumen sieht das Zollrecht nicht vor. Eine entsprechende Neuregelung ist nicht geplant.

Grundsätzlich gilt gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Generalzolldirektion (GO-GZD) sowie § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung (GO-öB) für Beschäftigte der Generalzolldirektion bzw. der Zollfahndungsämter, dass diese sich gegenüber Adressaten des Verwaltungshandelns regelmäßig mit Namen und mit Dienstausweis oder Dienstmarke ausweisen müssen.

In der Praxis stellen sich die Ermittlungsbeamtinnen und -beamten des Zollfahndungsamts Berlin-Brandenburg bereits bei der Vernehmung/Befragung mit ihren Nachnamen vor und geben auch auf eventuell spätere Nachfragen der vorläufig festgenommenen, in Gewahrsam befindlichen Personen, Auskunft zu ihren Namen.